

Lieferungs-, Zahlungs- und Lizenzbedingungen

1. Allgemeines

Grundlage für die Abwicklung des Auftrages sind diese Geschäftsbedingungen. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Nebenabreden jeglicher Art bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

Wird die Soft-/Hardware geleast oder gemietet, so wird der Leasingnehmer / Mieter, bezogen auf die Rechtsgültigkeit dieser Bedingungen, einem Käufer gleichgestellt. Analog gilt das auch für P•D•H, wenn die Soft-/Hardware gemietet oder geleast wird. In diesem Fall wird P•D•H als Vermieter / Leasingvermittler dem hier aufgeführten Verkäufer gleichgestellt.

2. Zahlung

Einplatzsysteme / Branchensoftware

Kauf: Netto Kasse, ohne Abzug, bei Lieferung

Leasing: Monatlich im Voraus an die Leasinggesellschaft.

Miete: Jährlich im Voraus an P•D•H.

Mehrplatzsysteme / Individualsoftware

Kauf: 30 % bei Auftragserteilung

50 % bei Lieferung

Rest 30 Tage nach Lieferung

Leasing: Monatlich im Voraus an die Leasinggesellschaft.

Miete: Jährlich im Voraus an P•D•H.

Zubehör, Dienstleistungen, etc.

Netto Kasse, ohne Abzug, sofort nach Rechnungserhalt.

3. Lieferung

Der Verkäufer ist bemüht, den gewünschten Liefertermin einzuhalten. Auf Grund von Lieferschwierigkeiten von Zulieferern, oder sonstigen, auch internen Gründen, können die Liefertermine manchmal nicht eingehalten werden. In solchen Fällen hat der Käufer kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Kaufgegenstände bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Tilgung aller Forderungen durch den Käufer. Bei Kauf/Miete von P•D•H-Software erhält der Käufer bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen eine zeitlich begrenzt ablaufähige Programmversion. Der Käufer darf während des Eigentumsvorbehaltes weder die Kaufgegenstände verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte, muß der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die gelieferten Waren zurückzuverlangen, um anderweitig darüber zu verfügen. Die Ausübung dieses Rechtes gilt im Zweifelsfall nicht als Rücktritt vom Vertrag. Solange Eigentumsvorbehalt des Verkäufers besteht, erhält der Verkäufer bei einer Verbindung der Kaufgegenstände mit einer anderen Sache anteilmäßig Eigentum an dem neuen Gegenstand.

5. Gewährleistung

Der Verkäufer verpflichtet sich, bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, zu denen auch das Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften zählt, nach seiner Wahl, zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile/Software. Die Gewährleistungspflicht wird auch dadurch erfüllt, daß der Verkäufer Baugruppen oder Austauschgruppen ersetzt. Die Gewährleistung beträgt sechs Monate, beginnend vom Tage der ersten Aufstellung/Installation bzw. Übergabe. Etwaige, offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen kann der Käufer in keinem Falle Schadenersatzanspruch geltend machen. Eine Ersatzleistung wird nicht gewährt bei Mängeln, die auf unsachgemäße Wartung, bzw. Behandlung, Nichtbeachtung von Aufstellbedingungen, Transportschäden oder ungewöhnliche Einflüsse zurückzuführen sind. Der Anspruch auf Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Reparaturen oder Veränderungen von nicht ausdrücklich autorisierter Stelle an der gelieferten Ware vorgenommen werden. Für Datenmaterial wird keine Gewährleistung übernommen. Der Kunde ist in jedem Fall für die Sicherung seiner, bzw. zum System gehörender Daten auf geeignetem und von P•D•H zugelassenem Material selbst verantwortlich.

6. Haftungsbeschränkungen

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind.

7. Abtretungsverbot

Die Rechte des Käufers aus den mit dem Verkäufer getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.

8. Datenschutzklausel

Der Käufer ist damit einverstanden, daß seine, dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden, personenbezogenen Daten, elektronisch gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

P•D•H verpflichtet sich, firmenbezogene Daten, die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung zukommen, vertraulich zu behandeln und nicht an dritte weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind Daten, die bereits standardmäßig in den Produkten von P•D•H enthalten sind und Daten, die zur Wahrung von Rechtsinteressen relevant sein können.

9. Standard- / Branchen- / Individualsoftware

Softwarepakete und Branchensoftwarepakete werden nach der vom Verkäufer festgelegten Leistungsbeschreibung erstellt. Bei Branchen- und Individualprogrammen gilt die offizielle Bedienungsanleitung auch als Leistungsbeschreibung. Der Käufer bekommt die Leistungsbeschreibung entweder in Papierform, oder als Datei auf einem Datenträger ausgehändigt. Abweichende oder zusätzliche Anforderungen müssen im Pflichtenheft ausführlich dargestellt werden und bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

10. Änderungsvorbehalt

Programmänderungen, die der Weiterentwicklung der Software dienen, können jederzeit ohne Vorankündigung vorgenommen werden.

11. Gewährleistung bei Dienstleistungen

Die jeweils fertiggestellte, erweiterte oder geänderte Software wird in der Regel im Rahmen eines Abnahmetests dem Käufer übergeben, nach welchem dieser die Abnahme bestätigt. Der rechtsverbindlich unterzeichnete Lieferschein / Servicereport gilt als Bestätigung der ordnungsgemäßen Übergabe. Bekommt der Käufer Datenträger zugeschickt, so gilt das Einspielen dieser Datenträger in sein System als Bestätigung der ordnungsgemäßen Übergabe, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich ein Mangel beim Verkäufer angezeigt wird. In jedem Fall ist der Käufer / Anwender verpflichtet, vor dem Einspielen von Datenträgern eine Datensicherung des Programms, einschließlich aller dazugehöriger Daten, vorzunehmen. Der Verkäufer leistet kostenlose Nachbesserung für Programmfehler, die trotz Beachtung der Bedienungsanleitung innerhalb von sechs Monaten nach der Abnahme im Rahmen des vereinbarten Lieferumfangs auftreten. Die Gewährleistung des Verkäufers entfällt, wenn vom Käufer oder Dritten Eingriffe in die Software vorgenommen werden. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn die gelieferte Software durch Computerviren zerstört bzw. unbrauchbar werden sollte. Der Käufer / Anwender hat in jedem Fall selbst dafür Sorge zu tragen, daß sich keine Computerviren in sein EDV-System einschleichen können.

12. Schutz- und Urheberrechte

Der Käufer erhält an der gelieferten Software einschließlich der evtl. gelieferten Systemsoftware, ein nicht ausschließendes, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck. Alle Urheberrechte an der Software, mit- samt der daraus abgeleiteten Programme, sowie der dazugehörigen Dokumentation, verbleiben im Eigentum des Verkäufers. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung kann der Verkäufer, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt im Falle der unbefugten Weitergabe von Software an Dritte, oder der unbefugten Anfertigung von Kopien, die Vergütung, die laut aktueller Preisliste von P•D•H für die betreffende Software zu entrichten wäre. Wurde die Software geleast / gemietet, so bezieht sich dieser Punkt nicht auf den Käufer, sondern auf den Leasingnehmer / Mieter.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hagen, wenn der Käufer / Leasingnehmer bzw. Mieter Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

14. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.